VERORDNUNG (EWG) Nr. 2037/74 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1895/74 bezüglich des Getreidesektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 [2], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1847/74 [4], sind repräsentative Umrechnungskurse für die italienische Lira festgesetzt worden, die von unterschiedlichen Zeitpunkten an in der Landwirtschaft gelten. Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 bestimmt jedoch, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen des ab 1. Januar 1974 geltenden repräsentativen Kurses für Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr festgelegt ist, auf den Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 verschoben werden, wobei für bestimmte Erzeugnisse jedoch besondere Vorschriften gelten.

Der betreffende Artikel besagt ferner, daß die von Italien gemäß den Agrarmarktverordnungen auf Grund der anderen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der Inzidenz der vorgenannten Maßnahmen festgesetzt werden müssen. Um außerdem durch jede geeignete Maßnahme sicherzustellen, daß die anderen Beträge, die nach den Agrarmarktorganisationen in den verschiedenen Sektoren anzuwenden sind, soweit dies in Anbetracht der besonderen wirtschaftlichen Lage Italiens notwendig ist, auf einem entsprechenden Stand beibehalten werden, sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1895/74 der Kommission vom 19. Juli 1974 [5] die zusätzlichen Maßnahmen infolge der Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses festgelegt worden, der für die italienische Lira ab 22. Juli 1974 gilt.

Im Getreidesektor beginnt das Wirtschaftsjahr 1974/1975 am 1. August 1974. Von diesem Zeitpunkt an ist Artikel 4b der genannten Verordnung (EWG) Nr. 974/71 in diesem Sektor folglich nicht mehr anwendbar.

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1847/74 des Rates ist weiterhin festgelegt worden, daß der Betrag der Beihilfe für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 an Hand des am 28. Januar 1974 geltenden repräsentativen Kurses für die italienische Lira umgerechnet wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1895/74 muß daher geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1895/74 wird mit Wirkung vom 1. August 1974 wie folgt geändert:

— Buchstabe B des Artikels 2 wird aufgehoben;

— Artikel 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
[3] ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 200 vom 22. 7. 1974, S. 24.